

QUERSCHNITTLÄHMUNG.AT - UNTERSTÜTZUNGSVEREIN

ALLGEMEINE MITGLIEDSCHAFTSBESTIMMUNGEN (AMB)

ALLGEMEINES

Der Verein „Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein“ ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein Zweck ist ein Solidarwerk zugunsten querschnittgelähmter Menschen, die Förderung von Forschung im Bereich Querschnittlähmung, sowie die Beratung von und Hilfestellung für Betroffene. Die Beförderung von Erkenntnisgewinn sowie Erkenntnisverwertung im Bereich Querschnittlähmung sind dabei wesentlich.

Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- i) Mitglieder des Vereins können, im Fall des Eintritts einer Querschnittlähmung mit dauerhafter Rollstuhlabhängigkeit vom Verein mit einem Einmalbetrag finanziell unterstützt werden.
- ii) Förderung der Grundlagenforschung und angewandten Forschung an Österreichischen Universitäten und Fachhochschulen.
- iii) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Querschnittlähmung, wobei diese Veranstaltungen zum einen wissenschaftlicher Art sind und zum anderen dem Wissenstransfer in die Praxis dienen.
- iv) Herausgabe wissenschaftlicher sowie praxisorientierter Schriften (z.B. wissenschaftliche Artikel, Bücher).
- v) Weitere Aktivitäten und Durchführung von Veranstaltungen sonstiger Art zur unmittelbaren Förderung des Vereinszwecks im Rahmen der Gemeinnützigkeit.

1. MITGLIEDSCHAFT

i) Mitgliedschaft

Laut Statuten von „Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein“ gibt es verschiedene Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich werden.
- Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen und Personengesellschaften werden, wenn sie die Interessen von Querschnittgelähmten mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen möchten.

ii) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist über die Website oder schriftlich zu beantragen. Die Daten werden auf Vollständigkeit geprüft und bestätigt. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft und übermittelt eine Mitgliedsurkunde mit einer Zahlungsaufforderung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Zahlung .

Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

iii) Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlungseingang. Wird dieser im Zeitraum 1. Jänner bis 30. September getätigt, gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr. Ab 1. Oktober bis 31. Dezember gilt die Mitgliedschaft bis 31.12. des Folgejahres. Das Mitgliedsjahr entspricht einem Kalenderjahr und dauert vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

iv) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Nicht-Bezahlung des Mitgliedsbeitrages, durch eine Austrittserklärung, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Vereinsausschluss.

Die Austrittserklärung kann durch schriftliche Mitteilung erfolgen und kann nur zum Jahresende unter Berücksichtigung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ebenfalls endet die Mitgliedschaft per 31.12. bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Jahresende. Ein Erinnerungsschreiben bis 31.3. des Folgejahres ergeht dann an das Mitglied. Erfolgt ein

Zahlungseingang, bleibt die Mitgliedschaft weiterhin bestehen. In der Zwischenzeit (1.1. bis zum Zahlungseingang nach Zahlungsaufforderung oder eigenständig) besteht kein Anspruch auf eine Zuwendung im Ernstfall.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Vereinsausschluss, der aus wichtigem Grund über Beschluss des Vorstands erfolgen kann. Solche Gründe sind beispielsweise grobe Verletzung von Mitgliedspflichten, unehrenhaftes Verhalten sowie mehr als sechsmonatiger Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall geschuldet, sowohl bei Austritt als auch bei Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft per 31.12. des Vereinsjahres nicht – auch nicht anteilmäßig – zurückerstattet.

v) Geltungsbereich der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gilt weltweit. Sämtliche Rechte in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft können weltweit wahrgenommen werden. Mitglieder müssen aber einen Hauptwohnsitz in Österreich haben.

vi) Mitgliedsbeitrag

Von der Mitgliederversammlung wurden folgende Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder bestimmt

- einfache Mitgliedschaft: € 50,- jährlich
- lebenslange Mitgliedschaft: € 1200,- einmalig

Für außerordentliche Mitglieder (juristische Personen und Personengesellschaften): € 500,- jährlich

2. RECHTE UND PFLICHTEN

i) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Stimmberechtigt sind sämtliche natürliche Personen mit einer ordentlichen Mitgliedschaft, welche handlungsfähig (d.h. volljährig und urteilsfähig) sind, und deren Mitgliedschaftsrechte nicht erloschen sind. Nicht stimmberechtigt sind außerordentliche Mitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden.

ii) Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind sämtliche ordentliche und außerordentliche Mitglieder, für deren Mitgliedschaft der Beitrag für das entsprechende Vereinsjahr bezahlt wurde.

Juristische Personen und Personengesellschaften (außerordentliches Mitglied) können einen Vertreter entsenden. Eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung, welche die Überprüfung der Mitgliedschaft ermöglicht, ist aus organisatorischen Gründen notwendig.

iii) Mitgliedsunterstützung

iii.a) Voraussetzungen

Im Falle einer unfallbedingten, medizinisch bestätigten (vgl. nachstehend Ziff. 2.iii.b) Querschnittlähmung mit permanenter Rollstuhlabhängigkeit zahlt Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein an seine Mitglieder eine einmalige Unterstützung von € 150.000,- Euro aus (Abweichende Regelung siehe 2.iii.c). Der Antrag zur Auszahlung der Mitgliedsunterstützung ist schriftlich an Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein zu richten.

iii.b) Begünstigter Personenkreis

Die Mitgliedsunterstützung wird an sämtliche Mitglieder innerhalb einer ordentlichen Mitgliedschaft (Einzel, lebenslange Mitgliedschaft) mit einer gültigen Mitgliedschaftszahlung zum Zeitpunkt des Unfalls ausbezahlt. An Personen, die mehr als einer Mitgliedschaft angehören, wird die Mitgliederunterstützung im Falle einer unfallbedingten Querschnittlähmung nur einmal ausbezahlt.

Die Mitgliedsunterstützung wird ausschließlich an das jeweilige Mitglied ausbezahlt. Im Falle des Ablebens eines verunfallten Mitglieds vor dem Entscheid über die Auszahlung der Mitgliedsunterstützung werden keine Zahlungen an die Hinterbliebenen geleistet, auch wenn bereits eine oder mehrere Teilzahlungen zu Lebzeiten des verunfallten Mitgliedes erfolgt sind.

Die Mitgliedsunterstützung wird pro Person nur einmal ausbezahlt.

Dies betrifft in erster Linie Fälle, bei denen aus einer unfallbedingten Paraplegie durch einen weiteren Unfall eine Tetraplegie resultiert.

In Fällen, in denen ein Betroffener unfallbedingt vom Para- zum Tetraplegiker wird und noch nie eine

Mitgliedsunterstützung erhalten hat, entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Vertrauensarztes von Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein, und entsprechend des durch die Tetraplegie zusätzlich resultierenden Grads der Funktionseinschränkungen über die Höhe der Mitgliedsunterstützung.

iii.c) Höhe der Mitgliedsunterstützung

Die Höhe der Mitgliedsunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Generell wird für das Jahr 2024 keine Unterstützung ausbezahlt, da in diesem Jahr die gesamte Organisation von Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein aufgebaut wird.

Einfache Mitgliedschaft:

- ab dem ersten Jahr der Mitgliedschaft (frühestens 2025): einmalig Euro 75.000,- Euro
- ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft (frühestens 2026): einmalig Euro 150.000,- Euro

Lebenslange Mitgliedschaft:

- ab dem ersten Mitgliedsjahr (frühestens 2025): einmalig Euro 150.000,- Euro

iii.d) Auszahlung der Unterstützung

In der Regel wird die Mitgliedsunterstützung dem/der Betroffenen nach Vorlage der definitiven medizinischen Atteste cirka sechs Monate nach dem Unfallereignis ausbezahlt.

iii.e) Ausnahmen

Keine Mitgliedsunterstützung wird geleistet bei Unfällen,

- welche sich nach dem 31.12. des Jahres ereignen, in welchem der Austritt durch das Mitglied oder der Ausschluss des Mitgliedes durch den Vorstand erklärt wurde oder der Mitgliedsbeitrag für das Folgejahr noch nicht bezahlt wurde.
- infolge von Erdbeben oder Naturkatastrophen.
- infolge von kriegerischen Ereignissen.
- infolge von Unruhen aller Art und der dagegen ergriffenen Maßnahmen, es sei denn, der Betroffene beweist, dass er nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war.
- infolge eines Suizidversuches.

iii.f) Kein Rechtsanspruch

Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein leistet eine Mitgliedsunterstützung und keine Versicherungsleistung. Ein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung der Unterstützung besteht daher nicht.

iv) Beitrittsurkunde

Jedes Mitglied erhält mit Beginn der Mitgliedschaft eine Beitrittsurkunde.

v) Leistung des Mitgliedsbeitrags

Zur Zweckerfüllung zugunsten querschnittgelähmter Mitmenschen ist der Verein darauf angewiesen, dass die Mitgliedsbeiträge beglichen werden. Die Mitglieder verpflichten sich daher, die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag zur Erneuerung der Mitgliedschaft für das Folgejahr wird jeweils im letzten Quartal erhoben und ist bis zum 31.12. zur Zahlung fällig. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren alle in der Mitgliedschaft eingeschlossenen Personen sämtliche Mitgliedschaftsrechte spätestens per 31. Dezember. Nach Eingang der Zahlung im Folgejahr ist die Mitgliedschaft wieder aktiv (siehe 1.vi).

vi) Meldepflicht Personendaten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsgeschäfte, zur eindeutigen Identifikation der Mitglieder sowie zur Feststellung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte sind die vollständigen Daten sämtlicher in einer Mitgliedschaft enthaltener Personen notwendig. Dies sind insbesondere Angaben zu: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Postleitzahl, Geburtsdatum, Telefonnummer und allfälligen weiteren Kommunikationsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen und jede Änderung bekanntzugeben.

vii) Daten- und Persönlichkeitsschutz

Persönliche Daten sowie - im Eintrittsfall - medizinische Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gesammelt, gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls gelöscht.

vii.a) Vereinsverwaltung

Zum Zwecke einer effizienten Vereinsverwaltung werden personenbezogene Daten der Mitglieder (zum Teil automationsunterstützt) von Querschnittlähmung.at strukturiert verarbeitet.

Sie stimmen ausdrücklich zu,

- dass Ihre personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, ggf. Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigte(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Bankverbindung, gewähltes Leistungsangebot) durch Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein und die vom Vorstand dazu beauftragten Personen (Verwaltung, Buchhaltung etc.) als Verantwortliche für die beschriebene Verarbeitungstätigkeit manuell und/oder elektronisch verarbeitet und verwendet werden;
- dass Ihre medizinischen Daten (im Wesentlichen die Krankenakte bei Eintritt einer Querschnittlähmung) durch Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein und der vom Vorstand dazu beauftragte Vertrauensarzt als Verantwortliche für die Feststellung, ob eine Mitgliederunterstützung ausbezahlt werden kann, manuell und/oder elektronisch verarbeitet und verwendet werden;
- dass Ihre Telefonnummer und Ihre E-Mail-Adresse für Zwecke der telefonischen Kontaktaufnahme und des Versands von elektronischer Post (E-Mail, SMS etc.) erfasst und verwendet werden;
- dass Bilder, Fotos oder Videoaufnahmen Ihrer Person bei/im Zuge von Vereinsveranstaltungen und dergleichen erstellt, verwendet und veröffentlicht werden (z.B. Vereinsmitteilung, soziale Medien etc.); Sie leiten aus dieser Zustimmung keine Rechte oder Ansprüche (z.B. Entgelt) ab.

Sie nehmen zur Kenntnis:

- Werden die personenbezogenen Daten nicht bereitgestellt, ist eine Mitgliedschaft bei Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein nicht möglich; die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks erforderlich;
- Erfolgt ein Widerruf der Einwilligung zur Verwendung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, hat dies Einschränkungen und/oder den Ausschluss vom Leistungsangebot von Querschnittlähmung.at - Unterstützungsverein zur Folge.

Die Zwecke der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein sind:

- Mitgliederverwaltung;
- finanzielle Abwicklung;
- Verwaltung/Abwicklung von (Vereins-)Veranstaltungen;
- Information an Mitglieder insbesondere über das Vereinsgeschehen, Leistungsangebote und Veranstaltungen;
- Einladungen, Versand von Vereinsinformationen;

vii.b) Widerruf

Alle erteilten Einwilligungen/Zustimmungen können einzeln und zur Gänze jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich an

Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein

c/o Dr. Gernot Müller-Putz

Auskei-Weg 2

4822 Bad Goisern a. H.

kostenfrei widerrufen werden.

vii.c) Information/Hinweis

Die Daten werden vom Verein und den vom Vorstand damit namentlich beauftragten und verantwortlichen Personen nur zu den beschriebenen Zwecken verarbeitet, gespeichert und verwendet.

Es besteht keine Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Bei Vereinsaustritt bleiben alle bis dahin gesammelten Daten gespeichert. Der Datensatz wird jedoch als ausgetreten bzw. nicht aktiv gekennzeichnet. Aus statistischen und rechtlichen (Haftungs-)Gründen ist eine Speicherung der Daten für die Dauer der allgemeinen Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen von 30 Jahren von Querschnittlähmung.at beabsichtigt.

Eine generelle Löschung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds bei Vereinsaustritt. In diesem Fall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche rechtlichen Ansprüche verloren gehen.

Sie nehmen Ihre Rechte auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, Ihr Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit ebenso zur Kenntnis wie Ihr Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde. Die Bereitstellung der Daten ist für die effektive Mitgliederverwaltung und die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig.

viii) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Mitgliederbestimmungen unterstehen Österreichischem Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz von Querschnittlähmung.at – Unterstützungsverein mit Sitz in Bad Goisern am Hallstättersee in Gmunden, OÖ, Österreich.

Bad Goisern, 26 Mai 2024